

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Organisationseinheit: BMGF-I/B/8
Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber
E-Mail: astrid.heber@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4753
Fax: +43 (1) 718 718 3

GZ: BMGF-93191/0011-I/B/8/2005

Wien, 18.02.2005

Betreff: Schwimmbäder-
Bäderhygienegesetz-Gewerbeordnung 1994
Abgrenzung

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

1. Der Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften (Bäderhygienegesetz - BHygG, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 658/1996, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. 98/2001 und Bäderhygieneverordnung - BHygV, BGBl. II Nr. 420/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 149/1999 (DFB) und BGBl. II Nr. 409/2000) umfasst grundsätzlich sämtliche Hallenbäder, künstlichen Freibäder, Warmsprudelbeckenbäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche und Badestellen an Badegewässern, die vorwiegend Erholungs- und Sportzwecken gewidmet sind.
2. Zur Gänze vom Anwendungsbereich ausgenommen sind lediglich Bäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die für die Benützung im Rahmen einer Wohnanlage von weniger als sechs Wohneinheiten bestimmt sind (§ 1 Abs.5 BHygG bzw. § 1 Abs.6 BHygV). Den Materialien der Stammfassung des Bäderhygienegesetzes zufolge umfasst der Begriff „Wohnanlage“ auch Einfamilienhäuser.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254

3. Auf gewerbliche Bäder bzw. sonst in §1 Abs. 3 BHygG angeführte Einrichtungen finden – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – lediglich die Bestimmungen des II. Abschnitts (Bewilligungsbestimmungen) des Bäderhygienegesetzes keine Anwendung, der III. Abschnitt (Hygienevorschriften) des Bäderhygienegesetzes gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Badegewässer beziehen – als Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994.

Für gewerberechtlich betriebene Bäder finden daher – abgesehen von der generellen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zur Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Testbetriebs gemäß § 15 Abs. 3 BHygG – ausschließlich die in Betracht kommenden gewerberechtlichen Genehmigungsvorschriften Anwendung bzw. erfolgt die behördliche Kontrolle nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

4. Eine Ausnahme von der Anwendung der Bewilligungsbestimmungen (II. Abschnitt) des Bäderhygienegesetzes besteht weiters für Bäder, die im Rahmen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen bzw. im Rahmen von Krankenanstalten betrieben werden, da für diese ebenso eigenständige Genehmigungsvorschriften bestehen (§1 Abs.4 BHygG).

5. Anlässlich eines im Mai 2004 in Bregenz stattgefundenen Koordinationsgespräches der Bundesländer wurde die Frage diskutiert, wann ein Schwimmbad der Gewerbeordnung unterliegt.

6. Zu dieser Frage ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 17. November 2004, GZ 30.599/5218-I/7/2004, eingelangt, in welcher festgestellt wird, dass die im Zusammenhang mit einem Gastgewerbebetrieb betriebenen Bäder (Hotelbäder) Teil der Ausübung des Gastgewerbes sind und der Gewerbeordnung unterliegen. Die anderen Bäder (Erlebnisbäder), sind als „öffentliche Belustigung“ im Sinne des § 2 Abs.1 Z 17 GewO 1994 anzusehen und daher vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

7. Aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgt, dass sämtliche Bäder bzw. sonst in §1 Abs. 3 BHygG angeführte Einrichtungen, die nicht Teil der Ausübung des Gastgewerbes sind (und auch nicht von Pkt.2 oder Pkt.4 erfasst sind) uneingeschränkt den bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen. Daher sind auf zB sog. Erlebnisbäder die Bewilligungsbestimmungen des Bäderhygienegesetzes anzuwenden und unterliegen diese Bäder insbesondere auch den behördlichen Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz. Dies unabhängig von der Beurteilung der Frage, ob Schwimmbäder allenfalls dem Veranstaltungsrecht der Länder unterliegen.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt